



REPUBLIK ÖSTERREICH  
D A T E N S C H U T Z R A T

A-1010 Wien, Ballhausplatz 1  
Tel. ++43-1-531 15/2527  
Fax: ++43-1-53109/2702  
e-mail: dsrpost@bka.gv.at  
DVR: 0000019

GZ BKA-817.315/0002-DSR/2007

An das  
Bundeskanzleramt  
E-Mail: v@bka.gv.at  
CC: georg.lienbacher@bka.gv.at

**Betrifft:** Bundesverfassungsgesetz, mit dem das  
Bundes-Verfassungsgesetz geändert und ein  
Erstes Bundesverfassungsrechtsbereinigungsgesetz erlassen wird  
**Stellungnahme des Datenschutzrates**

Der Datenschutzrat hat in seiner 177. Sitzung am 21. September 2007 beschlossen,  
zu der im Betreff genannten Thematik folgende Stellungnahme abzugeben:

Bisher bestehende Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag sollen, soweit (bzw. in dem Ausmaß, in dem) sie rechtsprechende Tätigkeit ausüben, in die Verwaltungsgerichtsbarkeit erster Instanz eingegliedert werden. Darunter fällt auch die Datenschutzkommission (DSK), deren Agenden zukünftig vom Verwaltungsgericht des Bundes wahrgenommen werden sollen (vgl. Art. 151 Abs. 37 Z 4 und 5 B-VG iVm Anlage 1 idF des Entwurfs). Bestimmte Aufgaben der Datenschutzkommission wie etwa „Ombudsmannverfahren“, Registrierungs- und Genehmigungsverfahren, amtswegige Prüfverfahren und sonstige verfahrensfreie Aufgaben, sollen in Zukunft von einer anderen Behörde ( wie etwa einem „Datenschutzbeauftragten“ ) wahrgenommen werden.

Sollte eine derartige Systementscheidung fallen, darf nach Meinung des Datenschutzrates keine Verschlechterung im Rechtsschutz für die Betroffenen eintreten und es müsste der Zugang zum Recht - in gleicher Weise wie bisher vor der Datenschutzkommission - unentgeltlich und unbürokratisch gestaltet werden.

28. September 2007  
Für den Datenschutzrat  
Der Vorsitzende:  
WÖGERBAUER

**Elektronisch gefertigt**